

**Erste Verordnung zur Änderung der
Ausführungsverordnung
zum Gesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt
(AVO KGSsG)**

Vom 9. Juni 2022

Auf Grund von § 11 Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (KGSsG) beschließt die Kirchenleitung folgende Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung zum Gesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt:

**Artikel 1
Änderung der Ausführungsverordnung zum
Gesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt**

Die Ausführungsverordnung zum Gesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt vom 18. März 2021 (KABl. 2021 I Nr. 20 S. 46) wird wie folgt geändert:

1. In der Bezeichnung der Ausführungsverordnung wird das Wort „Gesetz“ durch das Wort „Kirchengesetz“ ersetzt.
2. § 7 erhält folgende Fassung:

**„§ 7
Ansprech- und Meldestellen (zu § 7 KGSsG)**

- (1) Für den Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen werden die Aufgaben nach § 7 KGSsG von den verschiedenen Stellen entsprechend der §§ 8 und 9 wahrgenommen.
- (2) Beim Diakonischen Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. (Diakonisches Werk RWL) wird für dessen freie Träger eine gemeinsame Meldestelle im Sinne von § 7 KGSsG eingerichtet. Das Nähere richtet sich nach § 9a.
Beim Diakonischen Werk RWL kann eine gemeinsame Ansprechstelle im Sinne von § 7 KGSsG für die freien Träger errichtet werden. Die Ansprechstelle steht Betroffenen beratend zur Verfügung.“
3. In der Überschrift zu § 8 werden hinter dem Wort „Ansprechstelle“ die Wörter „der Evangelischen Kirche von Westfalen“ eingefügt.
4. In § 8 Absatz 1 Satz 1 werden hinter dem Wort „Ansprechstelle“ die Wörter „der Evangelischen Kirche von Westfalen“ eingefügt.
5. In der Überschrift zu § 9 werden hinter dem Wort „Meldestelle“ die Wörter „der Evangelischen Kirche von Westfalen“ eingefügt.

6. § 9 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- „(1) Die Meldestelle gemäß § 7 wird
1. durch allgemeine Beratung zur Präventions- und Interventionsarbeit unterstützen, z. B. durch Definition von Standards für die Entwicklung von Schutzkonzepten, Erarbeitung von Handreichungen, Vernetzung und Koordination des fachlichen Austausches von Präventionsfachkräften sowie Multiplikatorinnen und Multiplikatoren, einschließlich der Schulung der Letzteren (entsprechend § 7 Absatz 3 Nr. 1 und 3 KGSsG),
 2. bei einem Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder auf Verstoß gegen das Abstinenzgebot den Leitungsorganen Unterstützung im Rahmen des geltenden Handlungs- und Notfallplans anbieten (sogenannte Interventionsberatung; vgl. § 7 Absatz 3 Nr. 4 KGSsG),
 3. Meldungen bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder einen Verstoß gegen das Abstinenzgebot entgegennehmen und bei begründetem Verdacht
 - a) die Meldung an das zuständige Leitungsorgan zur Bearbeitung und Ergreifung notwendiger Maßnahmen der Intervention und Prävention weiterleiten (vgl. § 7 Absatz 3 Nr. 5 in Verbindung mit § 8 Absatz 1 Satz 1 KGSsG),
 - b) das zuständige Aufsichtsorgan zur Wahrnehmung seiner Aufsicht informieren und
 - c) die Landeskirche informieren, soweit ihre Aufsicht oder ihre Aufgaben berührt sind,
 4. Mitarbeitende auf Nachfrage zur Einschätzung eines Verdachts auf sexualisierte Gewalt oder eines Verstoßes gegen das Abstinenzgebot beraten (§ 8 Absatz 1 Satz 2 KGSsG),
 5. sich an der fachlichen Fortentwicklung des Themenkomplexes Umgang mit und Schutz vor sexualisierter Gewalt innerhalb der Landeskirche und der EKD im Sinne von § 7 Absatz 3 Nr. 8 KGSsG beteiligen,
 6. mit der Zentralen Anlaufstelle.help der EKD zusammenarbeiten (entsprechend § 7 Absatz 3 Nr. 9 KGSsG) und
 7. entsprechend den Vereinbarungen zwischen den Gliedkirchen und der EKD zu statistischen Zwecken anonymisierte Daten an die EKD melden.“
7. In § 9 Absatz 3 werden die Wörter „eine entsprechend qualifizierte Stelle beim Diakonischen Werk RWL“ durch die Wörter „die Fachstelle für Prävention und Intervention der Evangelischen Kirche von Westfalen“ ersetzt.
8. Hinter § 9 werden folgende §§ 9a und 9b eingefügt:

**„§ 9a
Meldestelle der Diakonie (zu § 7 KGSsG)**

Die gemeinsame Meldestelle der Diakonie im Sinne von § 7 Absatz 2 wird

1. durch allgemeine Beratung zur Präventions- und Interventionsarbeit unterstützen, z. B. durch Definition von Standards für die Entwicklung von Schutzkonzepten, Erarbeitung von Handreichungen, Vernetzung und Koordination des fachlichen Austausches von Präventionsfachkräften sowie Multiplikatorinnen und Multiplikatoren, einschließlich der Schulung der Letzteren (entsprechend § 7 Absatz 3 Nr. 1 und 3 KGSsG),

2. bei einem Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder auf Verstoß gegen das Abstinenzgebot den Leitungsorganen Unterstützung im Rahmen des geltenden Handlungs- und Notfallplans anbieten (sog. Interventionsberatung; vgl. § 7 Absatz 3 Nr. 4 KGSsG),
3. Meldungen bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder einen Verstoß gegen das Abstinenzgebot entgegennehmen und bei begründetem Verdacht
 - a) die Meldung an das zuständige Leitungsorgan zur Bearbeitung und Ergreifung notwendiger Maßnahmen der Intervention und Prävention weiterleiten (vgl. § 7 Absatz 3 Nr. 5 in Verbindung mit § 8 Absatz 1 Satz 1 KGSsG),
 - b) das zuständige Aufsichtsorgan zur Wahrnehmung seiner Aufsicht informieren und
 - c) die Landeskirche informieren, soweit ihre Aufsicht oder ihre Aufgaben berührt sind,
4. Mitarbeitende auf Nachfrage zur Einschätzung eines Verdachts auf sexualisierte Gewalt oder eines Verstoßes gegen das Abstinenzgebot beraten (§ 8 Absatz 1 Satz 2 KGSsG),
5. sich an der fachlichen Fortentwicklung des Themenkomplexes Umgang mit und Schutz vor sexualisierter Gewalt innerhalb der Landeskirche und der EKD im Sinne von § 7 Absatz 3 Nr. 8 KGSsG beteiligen,
6. mit der Zentralen Anlaufstelle.helf der EKD zusammenarbeiten (entsprechend § 7 Absatz 3 Nr. 9 KGSsG) und
7. entsprechend den Vereinbarungen zwischen den Gliedkirchen und der EKD zu statistischen Zwecken anonymisierte Daten an die EKD melden.

§ 9b

Anträge auf Leistungen in Anerkennung erlittenen Unrechts (zu § 7 Absatz 3 Nr. 6 KGSsG)

Die Meldestelle der Diakonie wird als Geschäftsstelle der gemeinsamen Unabhängigen Kommission der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen, der Lippischen Landeskirche und des Diakonischen Werkes Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. tätig. Sie nimmt Anträge Betroffener auf Leistungen zur Anerkennung erlittenen Unrechts entgegennehmen und leitet diese an die gemeinsame Unabhängige Kommission zur Entscheidung weiter (§ 7 Absatz 3 Nr. 6 KGSsG).“

9. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „nach § 10 Absatz 1“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 neu eingefügt:
„Der zuständigen Aufsicht und den Zuständigen des Landeskirchenamtes werden jeweils die Daten offengelegt, die für ihre Aufgabenwahrnehmung notwendig sind.“
 - bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
 - cc) Im neuen Satz 4 werden vor den Wörtern „dem Aufsichtsorgan“ die Wörter „zunächst nur“ eingefügt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2022 in Kraft. Abweichend von Satz 1 nimmt die Stelle des Diakonischen Werks RWL, die gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 2, 3 und 4 in der bis zum 31. Juli 2022 geltenden Fassung mit den dort genannten Aufgaben betraut war, diese Aufgaben bis zum 31. August 2022 weiterhin wahr. Am 31. August begonnene Interventionsberatungen können nach Absprache zwischen dem Diakonischen Werk RWL und der EKvW bis zu einer sinnvollen Übergabe oder ihrem Abschluss auch darüber hinaus durch die Stelle der Diakonie wahrgenommen werden.

Bielefeld, 9. Juni 2022

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L.S.)

Schlüter

Dr. Kupke

Az.: 261.3246/01